

er den Saß bekommen / seine Replicam doppelt einantworten / auch ferner / bis von jedem Theil 3. Säze einbracht / also verfahren / und so dann die Acta inrotuliret / und zum Spruch Rechtens verschicket werden.

Wolte auch Kläger dem Beklagten die Klage / oder der Beklagte Klägern das Fundamentum Exceptionis ins Gewissen / oder auch darneben Wissenschaft und Wohlbewust schieben / und den End deswegen deferiren / soll ihnen solches auff Art und Weise / wie in Civil-Gerichten Unserer Lande gebräuchlich / nachgelassen seyn.

Im Fall nun Kläger seine Klage nicht gnungsam erwiesen / ist Beklagter darvon gänzlich zu entbinden / und Kläger nach Besinden / zu Erlegung der Unkosten zu weisen.

XIV.

Von Einholung und Publikation der Urtheil.

Mann nun zum Urtheil beschlossen / sollen die Parthenen auff einen gewissen Tag unverlängt vorbeschieden / die eingebrachten Säze in ihrer Gegenwart / oder da auch ein Theil ungehorsamlich aussenbleiben würde / gegen einander collationiret , darauff die Urthels- Frage abgefasset / die Acta von Stund an inrotuliret , versiegelt / und zum Verspruch Rechtens / und zwar in Unsern Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg (soferne nicht was sonderbares dabei bedenklich) zum Versprechen verschicket / iedes Theils zu Erlegung des Urtheil- Geldes / Bothenlohns / und Judicial-Expensen zur Helfste bey der Inrotulation angehalten / das eingehohlte Urtheil so dann publiciret / und so bald es Kraft Rechtens ergriffen / dessen Inhalt nach / gebührende Fügung gethan werden.

XV. Von